



An die
Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien

Strozzigasse 10/7-8
1080 Wien
Tel. +43 (0) 1/40 113
Fax +43 (0) 1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

Per Mail: dsb@dsb.gv.at

Wien, 19. April 2018

Stellungnahme des Umweltdachverbandes und des Naturschutzbundes Oberösterreich zum Entwurf der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV); GZ: DSB.D056.000/0001-DSB/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nehmen der Umweltdachverband und der Naturschutzbund Oberösterreich zum im Betreff näher bezeichneten Verordnungsentwurf Stellung wie folgt:

Im vorliegenden Verordnungsentwurf ist unter „**DSFA-A19 Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit durch öffentliche Funktionsträger und deren Geschäftsapparate**“ eine Ausnahme von der Datenschutz-Folgenabschätzung gem Art 35 Abs 1 und 5 DSGVO vorgesehen; dies gilt für folgende Datenverarbeitungszwecke: Verarbeitung von Daten Anfragender im Rahmen des Auskunftspflichtgesetzes, der Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit, einschließlich automationsunterstützt erstellter und aufbewahrter Textdokumente in diesen Angelegenheiten; Verarbeitung von Daten zu informierender Personen, sofern aufgrund einer Vielzahl von Anfragen zu einem bestimmten Thema ein allgemeines Bedürfnis an Informationen besteht.

Der persönliche Anwendungsbereich dieser Ausnahmebestimmung **umfasst leider keine Ausnahme für das Bereitstellen von Umweltinformationen durch die InformationsempfängerInnen.**

Gerade im Lichte des 1. Erwägungsgrundes der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG **sollten jedoch Erschwernisse bei der Verbreitung von Umweltinformationen, wie die Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgeabschätzung dies darstellen würde, entfallen.** Denn, so die Präambel zur UmweltinformationsRL: „Der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und **die Verbreitung dieser Informationen** tragen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern.“

Analog zu DSFA-A19 für die auskunftspflichtige Stelle sollte daher auch für den InformationsempfängerInnen eine Ausnahme gelten.

Im Folgenden darf folgender Textierungsvorschlag unterbreitet werden:

DSFA-Axx Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit durch Private und deren Vereinigungen
Zweck der Datenverarbeitung:
Verarbeitung von Daten, die von auskunftspflichtigen Stellen auf Basis der
Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und PSI-Richtlinie 2003/98/EG übermittelt wurden.
Bereitstellung der Daten für die Internetöffentlichkeit.

Vorschlag Erläuterungen:

Im Rahmen der Umweltinformationsrechte und der allgemeinen Auskunftsrechte werden von
Behörden an Private und Vereine (Nichtregierungsorganisationen) Umweltinformationen
übermittelt. Dabei sind schutzwürdige personenbezogene Daten bereits von den Behörden
anonymisiert.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der angemarkten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Franz Maier
Präsident Umweltdachverband